

FC St. Pauli von 1910 e.V.
-Rugbyabteilung-



FC St. Pauli Rugby • Harald-Stender-Platz 1 • 20359 Hamburg

An den DRV

Hamburg, 15.10.2021

Betrifft: Antrag zur Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung) auf dem Deutschen Rugby-Tag 2021/2022 am 27.11.2021

Antragsgegenstand: Antrag 3 von 3 konkurrierenden Anträgen zur Neuordnung der Stimmrechte für den Deutschen Rugby Tag durch die Mitglieder der DRV-Kommission „Stimmrechte“

Begründung: Gemäß dem Auftrag des DRV-Präsidiums vom 09. August 2021 zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an die vier DRV-Kommissionen „Stimmrecht“, „Finanz- und Beitragsordnung“, „Clubbee“ sowie „Ausbildungs- und Abstellungsentschädigung“ hat die DRV-Kommission „Stimmrecht“ drei konkurrierende Modelle zur Neuordnung der Stimmrechte erarbeitet. Alle drei Modelle erfordern eine Ergänzung der DRV-Satzung um die vorgeschlagene Regelung in §12 Satz (13). Der vorliegende Antrag formuliert das zweite der drei vorgeschlagenen Modelle. Eine Vorstellung und ausführliche Erläuterung aller drei Modelle erfolgt mündlich auf dem DRT.

Implementierung: Mit nächstmöglicher Änderung der DRV-Satzung

Antrag zur Ergänzung der DRV-Satzung um §12 Satz 13:

§12 S 13 Die Stimmrechte verteilen sich folgt:

1. Die Mitgliedsvereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend der kaufmännisch gerundeten Summe aus i) der Quadratwurzel der Zahl ihrer männlichen volljährigen Vereinsmitglieder, plus ii) der Quadratwurzel der Zahl ihrer weiblichen volljährigen Vereinsmitglieder plus iii) der Quadratwurzel der Zahl ihrer minderjährigen Vereinsmitglieder (U18). Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bzw. die Rugbyabteilung in der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar

eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Neu gegründete Vereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT..

2. Die Präsidiumsmitglieder in Person des Präsidenten, des Vizepräsidenten Finanzen und des Vizepräsidenten Leistungssport (gemäß § 14 Abs. 2 S. 1-3) erhalten jeweils eine personengebundene Stimme.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten jeweils eine personengebundene Stimme.
4. Die Deutsche Rugby-Jugend erhält eine Stimme
5. Die Schiedsrichtervereinigung im DRV erhält eine Stimme
6. Die Deutschen Rugby-Frauen erhält eine Stimme
7. Der Bundesligaausschuss im DRV erhält eine Stimme
8. Die Vertretung der Landesverbände im DRV-Präsidium erhält eine Stimme
9. Die Landesverbände erhalten eine Stimme pro angefangene 250 Mitglieder in den vertretenen Rugbyvereinen bzw. Rugbyabteilungen. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband entsprechend der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Die Mitglieder neu gegründeter Vereine bzw. Rugbyabteilungen fließen mit ein, entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

Denis McGee

Präsident des Berliner Rugby Club e. V. /

1. Vorsitzender des Berliner Rugby-Verband e. V.



Joachim Meeßen

2. Vorstand des Rugby Sport Verein Köln e. V.

Dr. Nils Zurawski

1. Vorsitzender der Rugbyabteilung des FC St. Pauli /

1. Vorsitzender des Hamburger Rugby-Verband e. V.

